

24.04.24

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 - RWBestV 2024)

A. Problem und Ziel

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung, der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte sowie die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Juli eines Jahres anzupassen. Ferner sind das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) für das jeweilige Kalenderjahr und der ab dem 1. Juli eines Jahres maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen. Mit der Verordnung sind daher die nachfolgenden Werte festzulegen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2024 maßgebenden aktuellen Rentenwerts
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2024 maßgebenden Ausgleichsbedarfs
 - Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024
1. Alterssicherung der Landwirte
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2024 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts
2. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2024 maßgebenden Anpassungsfaktors
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2024 maßgebenden Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes

Bei allen Werten handelt es sich um relevante Kenngrößen für das jeweilige Leistungsrecht.

B. Lösung

Um die maßgebenden unter A. genannten Werte zum 1. Juli 2024 beziehungsweise für das Jahr 2024 zu bestimmen, werden diese Werte entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Anpassungsvorschriften fortgeschrieben und wie folgt festgelegt:

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2024 auf 39,32 Euro
 - Festsetzung des Ausgleichsbedarfs ab 1. Juli 2024 auf 1,0000

- Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024 auf 48,00 Prozent
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2024 auf 18,15 Euro
 3. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Festsetzung des Anpassungsfaktors ab dem 1. Juli 2024 auf 1,0457
 - Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes ab dem 1. Juli 2024 auf 445 Euro und 1 772 Euro monatlich

C. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 ergeben sich im Jahr 2024 in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 9 061 Millionen Euro. Davon entfallen rund 8 720 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 59 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 142 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 140 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2025 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 18 122 Millionen Euro. Davon entfallen rund 17 440 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 118 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 284 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 280 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den Mehraufwendungen werden im Jahr 2024 rund 337 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 675 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2024 rund 61 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 123 Millionen Euro erstattet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund eines sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

24.04.24

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 - RWBestV 2024)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 24. April 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 und des § 255f in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 154 Absatz 3 und 3a, den §§ 228b, 255d Absatz 3 und den §§ 255e, 255h und 255i des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) und § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, § 154 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist, § 154 Absatz 3a zuletzt durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, § 255d Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist, § 255e zuletzt durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, § 255f durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden ist und die §§ 255h und 255i durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) eingefügt worden sind,
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist und
- des § 44 Absatz 6 und des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) angefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2024 39,32 Euro.

§ 2

Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2024 1,0000.

§ 3

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2024 48,00 Prozent.

§ 4

Allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2024 18,15 Euro.

§ 5

Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2024 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0457.

(2) Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2024 für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 445 Euro und 1 772 Euro monatlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen hat die Bundesregierung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 zu erlassen. Durch diese werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2024 maßgebende aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2024 maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2024 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2024 maßgebende allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2024 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung und
- der ab dem 1. Juli 2024 maßgebende Mindest- und Höchstbetrag des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 werden die unter I. genannten Werte für den Zeitraum ab 1. Juli 2024 bzw. für das Jahr 2024 neu bestimmt.

1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung

Gemäß § 255c SGB VI tritt der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost). Ab diesem Zeitpunkt gibt es damit nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 wird dieser bundeseinheitlich geltende aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 bestimmt.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 4,72 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und

-gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2021 zum Jahr 2022) berücksichtigt wird,

- den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2023 gegenüber dem Jahr 2022 in Höhe von 18,6 Prozent sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 0,9984.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2024 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2024 rechnerisch von 37,60 Euro auf 39,31 Euro.

Der nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli 2024 ermittelte rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,31 Euro ist niedriger als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderliche – aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro. Mit dem nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2024 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,31 würde somit das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent unterschritten werden. Mit dem nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2024 in Höhe von 48,00 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI eingehalten.

Der bis zum 30. Juni 2024 maßgebende aktuelle Rentenwert ist somit ab dem 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel von 37,60 Euro auf den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro anzuheben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,57 Prozent.

2. Festsetzung des Ausgleichsbedarfs in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Ausgleichsbedarf ist die Summe der durch die Rentengarantie unterbliebenen Minderungenwirkungen. Er erhöht sich in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird. Er verringert sich, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der bis zum 30. Juni 2024 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt 1,0000. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 somit kein abzubauenender Ausgleichsbedarf besteht und auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 bis zum 30. Juni 2024 bestimmt wurde. Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2024 weiterhin 1,0000.

3. Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024 berücksichtigt:

- unter Zugrundelegung des nach § 255d Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2024 ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwerts in Höhe von 39,32 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2024 in Höhe von 18.780,41 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 21.232,80 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.452,39 Euro ergibt sowie
- das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2024 in Höhe von 39.124,09 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 37.465,57 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) in Höhe von 4,72 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2024 gegenüber dem Jahr 2023 in Höhe von -0,28 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des zum 1. Juli 2024 nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwerts in Höhe von 39,32 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2024 in Höhe von 48,00 Prozent. Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI für das Jahr 2024 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2024 48,00 Prozent.

4. Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts in der Alterssicherung der Landwirte

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2024 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 4,57 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 4,57 Prozent. Der neue bundeseinheitlich geltende allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2024 beträgt daher 18,15 Euro.

5. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der bundeseinheitliche Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0457. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2024.

III. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz folgt aus den genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 die gesetzlichen Renten zum 1. Juli 2024 erhöht, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung des Wohlergehens im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Denn durch die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2024 steigt das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner haben an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zudem tritt neben der Erhöhung des verfügbaren Einkommens der Rentenbeziehenden der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2024 an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost), sodass es ab diesem Zeitpunkt nur noch einen bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte sowie für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Durch diese Verordnung wird somit der soziale Zusammenhalt gestärkt.

Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 9 061 Millionen Euro im Jahr 2024. Ab dem Jahr 2025 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 18 122 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2024 rund 337 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 675 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2024 rund 61 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 123 Millionen Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

Bereiche der Mehraufwendungen	Mehraufwendungen im Jahr 2024	Mehraufwendungen ab dem Jahr 2025 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung insgesamt, darunter:	8 720 Mio. Euro	17 440 Mio. Euro
allgemeine Rentenversicherung	8 524 Mio. Euro	17 049 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	195 Mio. Euro	391 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2024 von 195 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 von jährlich 391 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2024 auf rund 59 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 auf jährlich rund 118 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2024 rund 142 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 284 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2024 rund 4 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 jährlich rund 8 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2024 insgesamt um rund 84 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 44 Millionen Euro und auf die Länder rund 40 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2025 insgesamt um jährlich rund 169 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 88 Millionen Euro und auf die Länder rund 81 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2024 insgesamt um rund 56 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 35 Millionen Euro und auf die Länder rund 21 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2025 insgesamt um jährlich rund 112 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 70 Millionen Euro und auf die Länder rund 42 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

Durch die ab 1. Juli 2024 nun bundeseinheitlich geltenden Werte und dem damit verbundenen Wegfall der Werte für Ost und West ergibt sich keine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund eines sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgewogen ausgestaltet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

Menschen mit Behinderungen sind nicht in spezifischer Weise durch diese Verordnung betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte diese Verordnung zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Für die folgenden Berechnungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert und der für das Mindestsicherungsniveau nach § 255e Absatz 2 SGB VI mindestens erforderliche aktuelle Rentenwert auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2024 an bundeseinheitlich geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
 α = 0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2021 ebenfalls der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 entnommen.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Dabei sind:

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

- BE^{**}_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmung),
 BE^*_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Datenstand aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres),
 BE^*_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Datenstand aus der Rentenwertbestimmung des Vorjahres),
 bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
 bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern betragen im Jahr 2022 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2024 (BE^{**}_{t-2}) 40.626 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 betragen für das Jahr 2022 (BE^*_{t-2}) 40.800 Euro und für das Jahr 2021 (BE^*_{t-3}) 39.042 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2022 (bBE_{t-2}) 36.680 Euro und im Jahr 2021 (bBE_{t-3}) 35.547 Euro.

$$BE_{2022} = BE^{**}_{2022} \times \frac{BE^*_{2022}}{BE^*_{2021}} \Big/ \frac{bBE_{2022}}{bBE_{2021}} = 40.626 \text{ Euro} \times \frac{40.800 \text{ Euro}}{39.042 \text{ Euro}} \Big/ \frac{36.680 \text{ Euro}}{35.547 \text{ Euro}} = 41.144 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 41.144 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2023:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2023 (BE_{t-1}) 43.085 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2023}}{BE_{2022}} = \frac{43.085 \text{ Euro}}{41.144 \text{ Euro}} = 1,0472$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0472.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}}$$

Dabei sind:

- AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} = \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2023}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{2022}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das

Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI). Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner ist auf 1 000 Personen genau zu berechnen (§ 68 Absatz 4 Satz 6 SGB VI).

Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzrentner für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 entnommen.

Es ist somit folgende Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Kalenderjahr 2022 aus der Begründung zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 zu berücksichtigen:

2022 16.299 Tsd.

Die Äquivalenzrentner für das Kalenderjahr 2023 berechnen sich wie nachfolgend dargestellt.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile für das Kalenderjahr 2023:

alte Länder: 256.271.550 Tsd. Euro

neue Länder: 68.757.038 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten für das Kalenderjahr 2023:

alte Länder: 19.877,40 Euro

neue Länder: 19.742,40 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern für das Kalenderjahr 2023:

alte Länder: 12.893 Tsd.

neue Länder: 3.483 Tsd.

Für das Kalenderjahr 2023 ergibt sich aus der Addition der für die alten und für die neuen Länder ermittelten Anzahl der Äquivalenzrentner folgende Anzahl an Äquivalenzrentnern:

2023 16.376 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2022 16.299 Tsd.

2023 16.376 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Der Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung eines Kalenderjahres wird ermittelt, indem der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Kalenderjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des davorliegenden Jahres und mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2, die der zu bestimmenden Anpassung des aktuellen Rentenwerts zugrunde liegt, multipliziert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 5 SGB VI).

Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet insgesamt zu ermitteln. Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ist auf 1 000 Personen genau zu berechnen (§ 68 Absatz 4 Satz 6 SGB VI).

Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für das Jahr 2022 der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 entnommen.

Es ist somit folgende Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Kalenderjahr 2022 aus der Begründung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 zu berücksichtigen:

2022 31.347 Tsd.

Die Äquivalenzbeitragszahler für das Kalenderjahr 2023 berechnen sich wie nachfolgend dargestellt.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld für das Kalenderjahr 2023:

2023 259.518.177 Tsd. Euro

Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2023:

$$\text{DBRV}_{2023} = \text{dRV}_{2023} \times \text{eDE}_{2022} \times \frac{\text{BE}_{2023}}{\text{BE}_{2022}^{**}}$$

Dabei sind:

DBRV_{2023} = Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2023,
 dRV_{2023} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2023,
 eDE_{2022} = endgültiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI für das Jahr 2022
 BE_{2023} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE^{**}_{2022} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmung)

$$DBRV_{2023} = 18,6 \% \times 42.053 \text{ Euro} \times \frac{43.085 \text{ Euro}}{40.626 \text{ Euro}}$$

$$DBRV_{2023} = 18,6 \% \times 42.053 \text{ Euro} \times 1,0605$$

$$DBRV_{2023} = 8.295,08 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich somit aus der Division des Gesamtvolumens der Beiträge durch den Durchschnittsbeitrag folgende Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Kalenderjahr 2023:

2023 31.286 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2022 31.347 Tsd.

2023 31.286 Tsd.

Berechnung der Rentnerquotienten:

Durch Division der Äquivalenzrentner durch die Äquivalenzbeitragszahler werden die Rentnerquotienten für die Jahre 2022 und 2023 bestimmt.

Rentnerquotient 2022 (RQ t-2):

$$RQ_{2022} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2022}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2022}} = \frac{16.299 \text{ Tsd.}}{31.347 \text{ Tsd.}} = 0,5200$$

Rentnerquotient 2023 (RQ t-1):

$$RQ_{2023} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2023}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2023}} = \frac{16.376 \text{ Tsd.}}{31.286 \text{ Tsd.}} = 0,5234$$

Bestimmung des Werts des Nachhaltigkeitsfaktors zum 1. Juli 2024:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2023}}{RQ_{2022}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5234}{0,5200} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 0,9984$$

Der Parameter alpha beträgt 0,25 (§ 68 Absatz 4 Satz 7 SGB VI).

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 0,9984.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2024} = AR_{2023} \times \frac{BE_{2023}}{BE_{2022}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2023}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2022}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2023}}{RQ_{2022}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2024} = 37,60 \text{ Euro} \times 1,0472 \times 1,0000 \times 0,9984 = 39,31 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2024 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 39,31 Euro.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 1 SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau) beträgt.

Nach § 255e Absatz 2 SGB VI ist der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert zu ermitteln, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird.

Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach folgender Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{48} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die ermittelt wird, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

$$AR_{2024}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2024}}{NQ_{2024}^{SR} \times 45 \times 12}$$

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}} \right)$$

Dabei sind:

- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr,
- vDE_{t-1} = verfügbares Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr,
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.
- NQ_t^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende Kalenderjahr
- NQ_{t-1}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2024} = vDE_{2023} \times \frac{BE_{2023}}{BE_{2022}} \times \left(\frac{NQ_{2024}^{DE}}{NQ_{2023}^{DE}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 37.465,57 Euro (siehe Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 1 unter Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023).

Für das Jahr 2024 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 beträgt 1,0472 (vergleiche Begründung zu § 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2024} = 37.465,57 \text{ Euro} \times 1,0472 \times \left(\frac{NQ_{2024}^{DE}}{NQ_{2023}^{DE}} \right)$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023:

Die Nettoquote für das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2023 wurde bereits bei der Rentenanpassung 2023 berechnet (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 1 unter Berechnung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023).

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2023 beträgt 79,775 Prozent.

Berechnung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024:

$$NQ_{2024}^{DE} = (100 - GSVA_{2024})$$

Dabei sind:

NQ_{2024}^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024

$GSVA_{2024}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2024

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2024 beträgt 40,9 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar 2024 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,4 Prozent) sowie zur Arbeitsförderung (2,6 Prozent) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (1,7 Prozent) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent) (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2024 vom 30. November 2023 – BAnz AT 08.12.2023 B3).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2024 (RVA_{2024}):

Nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2024 9,3 Prozent.

$$RVA_{2024} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2024 (PVA_{2024}):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2024 1,7 Prozent.

$$PVA_{2024} = \frac{3,4 \%}{2} = 1,7 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2024 (AVA_{2024}):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2024 1,3 Prozent.

$$AVA_{2024} = \frac{2,6 \%}{2} = 1,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 (aKVA₂₀₂₄):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 7,3 Prozent.

$$\text{aKVA}_{2024} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 (dzKVA₂₀₂₄):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 0,85 Prozent.

$$\text{dzKVA}_{2024} = \frac{1,7 \%}{2} = 0,85 \%$$

Wert der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024:

$$NQ_{2024}^{DE} = (100 - \text{GSVA}_{2024})$$

$$NQ_{2024}^{DE} = (100 - (\text{RVA}_{2024} + \text{PVA}_{2024} + \text{AVA}_{2024} + \text{aKVA}_{2024} + \text{dzKVA}_{2024}))$$

$$NQ_{2024}^{DE} = (100 \% - (9,3 \% + 1,7 \% + 1,3 \% + 7,3 \% + 0,85 \%))$$

$$NQ_{2024}^{DE} = (100 \% - 20,45 \%)$$

$$NQ_{2024}^{DE} = 79,55 \%$$

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024 beträgt 79,55 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024:

$$vDE_{2024} = vDE_{2023} \times \frac{BE_{2023}}{BE_{2022}} \times \left(\frac{NQ_{2024}^{DE}}{NQ_{2023}^{DE}} \right)$$

$$vDE_{2024} = 37.465,57 \text{ Euro} \times 1,0472 \times \left(\frac{79,550 \%}{79,775 \%} \right)$$

$$vDE_{2024} = 37.465,57 \text{ Euro} \times 1,0472 \times 0,9972$$

$$vDE_{2024} = 39.124,09 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2024 beträgt 39.124,09 Euro.

Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2024:

Die Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

$$NQ_{2024}^{SR} = 100 \% - (aKVR_{2024} + dzKVR_{2024} + PVR_{2024})$$

Dabei sind:

NQ_{2024}^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2024

$aKVR_{2024}$ = allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024

$dzKVR_{2024}$ = Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2024

PVR_{2024} = Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2024

Die jeweilige Höhe der betreffenden Beitragssätze ist der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2024 zu entnehmen (ausführlich hierzu siehe oben unter Berechnung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2024).

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 ($aKVR_{2024}$):

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 7,3 Prozent.

$$aKVR_{2024} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 ($dzKVR_{2024}$):

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024 0,85 Prozent.

$$dzKVR_{2024} = \frac{1,7 \%}{2} = 0,85 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2024 (PVR₂₀₂₄):

Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2024 3,4 Prozent.

$$PVR_{2023} = \frac{3,4 \%}{1} = 3,4 \%$$

Wert der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2024

$$NQ_{2024}^{SR} = 100 \% - (7,3 \% + 0,85\% + 3,4 \%)$$

$$NQ_{2024}^{SR} = 100 \% - (11,55 \%)$$

$$NQ_{2024}^{SR} = 88,45 \%$$

Berechnung des aktuellen Rentenwerts für das Jahr 2024, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist:

$$AR_{2024}^{48} = \frac{0,48 \times vDE_{2024}}{NQ_{2024}^{SR} \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2024}^{48} = \frac{0,48 \times 39.124,09 \text{ Euro}}{88,45 \% \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2024}^{48} = \frac{0,48 \times 39.124,09 \text{ Euro}}{0,8845 \times 45 \times 12}$$

$$AR_{2024}^{48} = 39,32 \text{ Euro}$$

Der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet und beträgt damit 39,32 Euro.

Der nach § 68 berechnete rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,31 Euro ist niedriger als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro. Damit wird das Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 und § 255e SGB VI mit dem nach § 68 berechneten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,31 Euro nicht eingehalten. Der bis zum 30. Juni 2024 geltende aktuelle Rentenwert ist deshalb zum 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel von 37,60 Euro auf den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro anzuheben.

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts:

Der aus der Rentenanpassung 2023 bis zum 30. Juni 2024 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt 1,0000 und ist vollständig abgebaut. Es ist insoweit keine unterbliebene Minderungswirkung zu verrechnen.

Der aktuelle Rentenwert ist zum 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel von 37,60 Euro auf den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro anzuheben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,57 Prozent.

Zu § 2 (Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 68a Absatz 2 in Verbindung mit § 255h Absatz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1).

Er verringert sich nach § 255h Absatz 4 SGB VI, wenn der aktuelle Rentenwert nach § 255h Absatz 3 SGB VI festgesetzt wird, weil in diesen Fällen der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert zum Abbau des Ausgleichsbedarfs gemindert wird.

Der Wert des Ausgleichsbedarfs bleibt unverändert, wenn

- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000 beträgt und auch nicht die Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) zur Anwendung gelangt (§ 255h Absatz 5 SGB VI) oder
- der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner 1,0000 ist und keine Verrechnung erfolgt, weil der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert kleiner ist als der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert nach § 255e Absatz 2 SGB VI (§ 255h Absatz 2 SGB VI).

Der bis zum 30. Juni 2024 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt 1,0000 und ist somit vollständig abgebaut. Da bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 insoweit kein abzubauen-der Ausgleichsbedarf besteht und auch keine Schutzklausel zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs gegenüber dem Wert unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 bis zum 30. Juni 2024 bestimmt wurde (§ 255h Absatz 5 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2024 weiterhin 1,0000.

Zu § 3 (Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

- SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
 vSR_t = verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
 vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2024} = \frac{vSR_{2024}}{vDE_{2024}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2024:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

$$vSR_{2024} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2024} + dzKVR_{2024} + PVR_{2024}))$$

Dabei sind:

vSR_{2024}	=	verfügbare Standardrente für das Jahr 2024
AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2024
$aKVR_{2024}$	=	allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2024
$dzKVR_{2024}$	=	Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2024
PVR_{2024}	=	Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2024

Der nach § 68 berechnete rechnerische aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,31 Euro ist niedriger als der nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelte – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche – aktuelle Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro. Der bis zum 30. Juni 2024 geltende aktuelle Rentenwert ist deshalb aufgrund der Niveauschutzklausel zum 1. Juli 2024 von 37,60 Euro auf den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten – für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen – aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro anzuheben. Dieser Wert ist für die Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2024 als ab dem 1. Juli 2024 geltender aktueller Rentenwert zugrunde zu legen.

Zur Höhe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des betreffenden Kalenderjahres für das Jahr 2024 vergleiche Begründung zu § 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung der Nettoquote der Standardrente für das Jahr 2024.

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2024 mit dem ab 1. Juli 2024 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro:

$$vSR_{2024} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2024} + dzKVR_{2024} + PVR_{2024}))$$

$$vSR_{2024} = (39,32 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((39,32 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,85 \% + 3,4 \%))$$

$$vSR_{2024} = (21.232,80 \text{ Euro}) - ((21.232,80 \text{ Euro}) \times (11,55 \%))$$

$$vSR_{2024} = (21.232,80 \text{ Euro}) - (2.452,39 \text{ Euro})$$

$$vSR_{2024} = 18.780,41 \text{ Euro}$$

Mit dem ab 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2024 18.780,41 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2024:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2024 beträgt 39.124,09 Euro (vergleiche Begründung zu § 1 unter Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI zur Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2024).

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2024 mit dem ab 1. Juli 2024 geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro:

$$SvS_{2024} = \frac{vSR_{2024}}{vDE_{2024}}$$

$$SvS_{2024} = \frac{18.780,41 \text{ Euro}}{39.124,09 \text{ Euro}}$$

$$SvS_{2024} = 0,4800$$

$$SvS_{2024} = 48,00 \%$$

Mit dem ab 1. Juli 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel geltenden aktuellen Rentenwert in Höhe von 39,32 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2024 in Höhe von 48,00 Prozent.

Zu § 4 (Allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte)

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2024 beträgt der allgemeine Rentenwert 17,36 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2024 um 4,57 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2024 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$17,36 \text{ Euro} \times 1,0457 = 18,15 \text{ Euro}$$

Der neue bundeseinheitlich geltende allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2024 18,15 Euro.

Zu § 5 (Anpassung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung)

Zu Absatz 1 (Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung)

Nach § 95 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher bundeseinheitlich ab dem 1. Juli 2024 1,0457.

Zu Absatz 2 (Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung)

Die Vorschrift regelt die bundeseinheitliche Höhe des Pflegegeldes (§ 44 Absatz 2 SGB VII) ab dem 1. Juli 2024. Die Beträge werden nach den gleichen Grundsätzen angepasst, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gelten.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2024.